

Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien

Zertifizierungsstelle WIEN-ZERT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Leistungen der Zertifizierungsstelle der Magistratsabteilung 39 werden nach der durch Beschluss des Stadtsenates vom 16. April 1991 angenommenen und durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. April 1991 genehmigten Prüfgebührenordnung verrechnet.
2. Die in der Gebührenordnung festgelegten Sätze gelten für übliche Zertifizierungen.
3. Es bleibt der Zertifizierungsstelle der Magistratsabteilung 39 vorbehalten, einen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen.
4. Dienstreisen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens (z.B. Erstinspektion) werden entsprechend den Dienstreisevorschriften der Stadt Wien verrechnet.
5. Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die vorliegende Prüfgebührenordnung als übliches Entgelt.
6. Die Gebühren werden auf Basis der jeweils gültigen und veröffentlichten Zeitgrundgebühr für Ziviltechniker indexangepasst. Die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr wird auf volle Centbeträge auf- oder abgerundet.
7. Bei mehreren gleichartigen Zertifizierungen, die eine wesentliche Verminderung des Arbeitsaufwandes bedeuten, kann eine Verrechnung nach Zeitaufwand erfolgen.
8. Außer den Gebühren hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die Kosten für Leistungen Dritter zu tragen, z.B. die Kosten der Prüfstelle für die Typprüfung, die Inspektion und gegebenenfalls Nebenkosten, wie Transport- und Versandgebühren, Entsorgungskosten, Versicherungsgebühren, etc.
9. Voraussetzung für die Aufnahme von Zertifizierungsarbeiten ist ein ordnungsgemäßer schriftlicher Auftrag mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen.
10. Die Zugänglichkeit für Inspektionen bzw. Probenentnahmen vor Ort sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind seitens der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vorzusehen und die Durchführung der Evaluierung und Überwachung einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden zu ermöglichen. Auftragspezifisch findet entweder eine Inspektion bzw. Probenentnahme durch Bedienstete der Magistratsabteilung 39 oder eine bzw. einen von der Zertifizierungsstelle beauftragte Inspektorin bzw. beauftragten Inspektor statt. Terminvereinbarungen werden telefonisch oder schriftlich getroffen, sofern es sich nicht um vorgesehene unangesagte Überprüfungen handelt.
11. Die Zertifizierungstätigkeiten fallen in die Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Im Rahmen der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie Produkt-zertifizierungen sind die Inspektorinnen bzw. Inspektoren formal im Auftrag der Zertifizierungsstelle tätig.
12. Die Haftung der Magistratsabteilung 39 bezieht sich nur auf die Zertifizierungen, jedoch nicht auf andere wie immer geartete Umstände.
13. Wird ein Zertifizierungsauftrag widerrufen, eingeschränkt oder einvernehmlich abgebrochen, hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu bezahlen.
14. Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen schriftlichen Form.

15. Der Magistratsabteilung 39 verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Durch Vergütung erwirbt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistungen der Magistratsabteilung 39 ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.

Auszüge, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 39. Bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen.

Zertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.

16. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Veröffentlichungen und Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

17. Berichterstattung und Auskunftspflicht

17.1. Der Hersteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle relevante Angaben, wie Firmennamen, Herstellwerk, Produktbezeichnung und Zertifikatsnummer in das zur Veröffentlichung bestimmte Verzeichnis der ausgegebenen Zertifikate aufnimmt.

17.2. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, der Marktüberwachungsbehörden auf Ersuchen Auskünfte in Bezug auf die Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zu erteilen.

17.3. Die Zertifizierungsstelle meldet gemäß Artikel 53 Absatz 1 lit. a EU-Bauprodukteverordnung der notifizierenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates.

17.4. Die Zertifizierungsstelle übermittelt gemäß Artikel 53 Absatz 2 EU-Bauprodukteverordnung den anderen gemäß dieser zitierten EU-Verordnung notifizierten Zertifizierungsstellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.

18. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

18.1. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist grundsätzlich die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber. Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen.

18.2. Die Magistratsabteilung 39 kann vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens einen Gebührevorschuss verlangen.

18.3. Fälligkeit: Die Gebührenverrechnung ist ohne Abzug (kein Skonto) binnen vier Wochen, unabhängig vom Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens, fällig.

18.4. Verzug: Bei Zahlungsverzug werden die von der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt der Stadt Wien festgesetzten Mahnspesen verrechnet.

19. Im Rahmen seiner, die Magistratsabteilung 39 betreffenden Tätigkeit, ist eine Haftung des Dienststellenleiters nach dem Ziviltechnikergesetz ausgeschlossen. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, die Magistratsabteilung 39 bei Weitergabe von Ergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

20. Sind im Zuge des Zertifizierungsverfahrens Prüfungen erforderlich, gelten dafür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Prüflabors.

21. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien als ordentlicher Standort der Magistratsabteilung 39. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Stadt Wien, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig. Auf alle Rechtsverhältnisse findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

22. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der MA 39 (Stand 2016: mindestens 2 Mio. €) entspricht mehr als der doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Rahmensumme. Wird vom Auftraggeber eine höhere Deckungssumme benötigt, ist diese gesondert zu vereinbaren.